

**Überarbeitung zur Befassung des Stadtrats in der Vollversammlung am 23.06.2021  
(Änderungen in gelb)**

## **Satzung**

### **Präambel**

Die MÜNCHENSTIFT GmbH fühlt sich der Qualität und Tradition der bisherigen städtischen Altenhilfe verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, den traditionellen Bestand der städtischen und stiftungseigenen Münchner Altenheime den Bedingungen des Pflegeversicherungsgesetzes anzupassen.

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „ MÜNCHENSTIFT GmbH Gemeinnützige Gesellschaft der Landeshauptstadt, wohnen und pflegen in der Stadt “.
- (2) Sie hat ihren Sitz in München.

### **§ 2**

#### **Gegenstand und Zweck des Unternehmens**

- (1) Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Altenhilfe im Sinne des § 71 SGB XII und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks sind insbesondere folgende Aufgaben Gegenstand des Unternehmens:
  - a) die Bereitstellung unterschiedlicher Dienste zur Beratung, hauswirtschaftlichen Versorgung und Pflege für volljährige Personen, vorwiegend ab dem 60. Lebensjahr, wie
    - Beratung, allgemeine soziale Hilfestellung,
    - ambulante Pflegeleistungen im Sinne des SGB XI, d. h. Leistungen für den Bedarf hauswirtschaftlicher Versorgung und Grundpflege,
    - sonstige Angebote im Sinne des SGB XI, wie Angebote für Pflegekontrollbesuche, häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson, Pflegehilfsmittel und technische Hilfen und Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen,
    - teilstationäre Angebote wie Tages- und Nachtpflege nach SGB XI und
    - vollstationäre Angebote sowie Kurzzeitpflege nach SGB XI.

- b) häusliche Krankenpflege im Sinne des SGB V, das sind insbesondere Leistungen der Behandlungspflege in Form von Sicherungspflege, Grundpflege in Form von Krankenhausvermeidungspflege (Ersatzpflege), hauswirtschaftlicher Versorgung und Haushaltshilfen, Essen auf Rädern, Hol- und Bringdiensten
  - c) Rehabilitation sowie therapeutische Leistungen nach SGB V, wie z. B. Leistungen der aktivierenden Betreuung, allgemeine medizinische Rehabilitation, medizinische Masseur- und Bademeisterleistungen, Ergotherapie, Logopädie, Krankengymnastik und Beschäftigungstherapie in den städtischen und stiftungseigenen Häusern
  - d) die Betriebsträgerschaft von Alten-, Altenpflege-, Pflege- und Altenwohnheimen sowie Altenwohnanlagen, vorwiegend für Personen ab dem 60. Lebensjahr
  - e) Soweit es den steuerbegünstigten Zwecken der Gesellschaft dient, können darüber hinaus solche Leistungen erbracht werden, die aufgrund der Zielsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) erforderlich sind, und innovative Ansätze (z. B. Pflege-Wohngemeinschaften, stationäre Hausgemeinschaften, Wachkomastationen und Pflegeoasen) aktiv aufgegriffen werden.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft dient der Förderung des Gesundheitswesens und der Altenhilfe und damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - (4) Der räumliche Geschäftskreis der Gesellschaft umfasst die Landeshauptstadt München.
  - (5) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der GmbH erhalten.
  - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (7) Die Gesellschafterin erhält bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### § 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 15.602.421,---Euro (in Worten: fünfzehn Millionen sechshundertzweitausendvierhundert einundzwanzig Euro).
- (2) Das Stammkapital wird derzeit in voller Höhe von der Landeshauptstadt München (Gesellschafterin) gehalten.
- (3) Die Gesellschafterin kann über den Betrag der Stammeinlage hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen.

### § 4 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

### § 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung.

### § 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat eine\***n** oder mehrere Geschäftsführer\***innen**. Ihnen obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft.
- (2) Ist nur ein\***e** Geschäftsführer\***in** bestellt, vertritt diese\***r** die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer\***innen** bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer\***innen** gemeinschaftlich oder durch eine\***n** Geschäftsführer\***in** gemeinsam mit **einer\***einem**** Prokurist\***in** vertreten.
- (3) Die Bestellung und Abberufung sowie die Regelung der Dienststellungsverhältnisse der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafter\***in**, nach Konstituierung des Aufsichtsrates durch diesen.
- (4) Die Geschäftsführer\***innen** werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt, die Anstellungsverträge für höchstens fünf Jahre abgeschlossen. Wiederholte Bestellung und Anstellung sind zulässig.

Sie bedürfen eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

- (5) Einzelnen Geschäftsführer\*innen kann vom Aufsichtsrat Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Geschäftsführer\*innen können vom Aufsichtsrat im Einzelfall oder generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Die Geschäftsführer\*innen dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.
- (7) Die Geschäftsführer\*innen haben unbeschadet ihrer gesetzlichen Befugnisse und Verpflichtungen allen Anordnungen des Aufsichtsrates nachzukommen. Dessen Beschlüsse stellen für die Geschäftsführer\*innen Weisungen dar.

## § 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus einer von der Gesellschafterin durch Stadtratsbeschluss festzulegenden Zahl von Mitgliedern. Von diesen Mitgliedern wird ein Drittel von den Arbeitnehmer\*innen der Gesellschaft entsprechend den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) und des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (DrittelbG) gewählt. Die übrigen zwei Drittel werden von der Gesellschafterin bestimmt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils auf die Dauer der Wahlperioden des Stadtrates der Landeshauptstadt München bestellt bzw. gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlzeit solange im Amt, bis die Neuwahl bzw. Bestellung durch den Stadtrat vollzogen ist.
- (2) Eine Abberufung bzw. Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder, die durch die Gesellschafterin bestimmt werden, ist jederzeit möglich. Für ein abberufenes oder aus sonstigem Grunde ausgeschiedenes Mitglied ist von der Gesellschafterin für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.  
Die Abberufung und der Ersatz von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer\*innen richtet sich nach den Vorschriften des DrittelbG.
- (3) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt.

## § 8 Aufsichtsratsvorsitz

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit eine\*n Vorsitzende\*n sowie eine\*n erste\*n und zweite\*n Stellvertreter\*in.
- (2) Die Rechte und Pflichten der\*des Aufsichtsratsvorsitzenden werden im Falle ihrer\*seiner Verhinderung durch die\*den erste\*n Stellvertreter\*in wahrgenommen. Sind Aufsichtsratsvorsitzende\*r und erste\*r Stellvertreter\*in verhindert, so obliegt die Stellvertretung der\*dem zweiten Stellvertreter\*in.
- (3) Vorsitzende\*r und Stellvertreter\*in können vom Aufsichtsrat während ihrer Amtsperiode mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

## § 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft.
- (2) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf der Wirtschaftsplan, der den Erfolgsplan, den Finanzplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht zu umfassen hat.
- (3) Für alle anderen Maßnahmen, Handlungen oder Rechtsgeschäfte, die der Art, dem Umfang oder hinsichtlich ihrer vertragsmäßigen Auswirkung über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen, hat die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung (Einwilligung) des Aufsichtsrates einzuholen, insbesondere für
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - b) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Teilbetrieben von Unternehmen,
  - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungsrechten an anderen Gesellschaften, einschließlich der Änderung der Gesellschaftsverträge solcher Gesellschaften, Eingehen von stillen Gesellschaften,
  - d) Aufnahme neuer und Einstellung bisher ausgeübter Geschäftszweige oder Geschäftstätigkeiten,
  - e) Schließung von Einrichtungen,

- f) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen über bewegliche Wirtschaftsgüter, in denen die Summe der fest vereinbarten Zahlungen mehr als 50.000,—€ Euro p .a. oder 100.000,—€ Euro im Einzelfall beträgt, sowie Miet- oder Pachtverhältnisse oder Vermietungen oder Verpachtungen über unbewegliche Vermögensgegenstände außerhalb der laufenden Geschäftstätigkeit.  
Dies gilt nicht, wenn Vertragspartner **in** die Landeshauptstadt München oder eine von ihr verwaltete Stiftung ist.
- g) Eingehen von Bürgschaften und anderen Garantien, soweit sie eine Verpflichtung in Höhe von 100.000,—€ Euro im Einzelfall übersteigen,
- h) Aufnahme von Darlehen und ähnlichen, wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, soweit sie im Einzelfall 100.000,—€ Euro übersteigen,
- i) Erteilung und Widerruf von Prokuren und
- j) alle sonstigen Handlungen, welche die Gesellschafterin für zustimmungsbedürftig erklärt.

Soweit Maßnahmen, Handlungen oder Rechtsgeschäfte in einem von der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat vorgelegten Budget enthalten und vom Aufsichtsrat genehmigt worden sind, bedürfen sie keiner Einzelgenehmigung mehr. Dies gilt auch für Entscheidungen der Gesellschafterin vor Konstituierung des Aufsichtsrates.

- (4) Der Aufsichtsrat erlässt eine Dienstanweisung für die Geschäftsführung.
- (5) Der Aufsichtsrat hat jährlich so rechtzeitig, dass die Fristen des § 42 a GmbHG eingehalten werden können, der Gesellschafterin einen Bericht über die von ihm vorgenommene Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), des Lageberichtes und des Vorschlages der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung zu erstellen und sich hierbei zum gesetzlichen Prüfungsbericht zu äußern.

## **§ 10**

### **Arbeitsweise und Einberufung des Aufsichtsrates**

- (1) **Die\*der** Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal, die Sitzung des Aufsichtsrates ein und leitet sie. Mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung können unter Angabe des Grundes verlangen, dass **die\*der** Aufsichtsratsvorsitzende den Aufsichtsrat einberuft.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 a** **Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrates**

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben entsprechend § 52 Abs. 1 GmbHG in Verbindung mit § 93 Abs.1 und § 116 AktG über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gilt aber nur für solche Tagesordnungspunkte der Aufsichtsratssitzungen, die zum Wohle des Unternehmens, zum Wohle der Allgemeinheit oder zum Schutz berechtigter Ansprüche Einzelner zwingend geheim zu halten sind. Tagesordnungspunkte, die danach nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, werden bereits vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung unter Angabe des Beratungsdatums den Medien mitgeteilt.
- (3) Am Ende einer jeden Aufsichtsratssitzung entscheidet der Aufsichtsrat, über welche Angelegenheiten die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Wählergruppen vertraulich informiert werden sollen.

Stadtratsmitglieder, die zugleich Aufsichtsratsmitglieder sind, sind von ihrer gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht befreit, wenn sie Angelegenheiten aus den Aufsichtsratssitzungen vertraulich mit anderen Stadtratsmitgliedern besprechen oder in nichtöffentlichen Stadtratssitzungen beraten wollen. Der Stadtrat kann in allen Angelegenheiten unbegrenzt über den Oberbürgermeister von der Geschäftsführung bzw. den Mitgliedern des Aufsichtsrats Auskunft verlangen.

## **§ 11** **Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind ist, darunter die\*der Vorsitzende oder ein\*e stellvertretende\*r Vorsitzende\*r.
- (2) Ein dem Aufsichtsrat angehöriges berufsmäßiges Stadtratsmitglied kann sich im Falle seiner Verhinderung von seiner\*m Vertreter\*in im Amt vertreten lassen. Im übrigen kann jedes Aufsichtsratsmitglied, das an einer Sitzungsteilnahme verhindert ist, ein anderes Aufsichtsratsmitglied ermächtigen, an seiner Stelle an der Beschlussfassung teilzunehmen. Die Vertretung und die Stimmrechtsübertragung sind in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Soweit nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorgeschrieben ist, bedürfen die Beschlüsse der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme **der\*des** Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Es wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung kann nur erfolgen, wenn dies von einem Mitglied des Aufsichtsrates beantragt wird und der Aufsichtsrat diesem Antrag zustimmt.
- (5) Ist der Aufsichtsrat trotz ordnungsgemäßer Ladung beschlussunfähig, so kann **die\*der** Aufsichtsratsvorsitzende über die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte im Wege einer dringlichen Anordnung entscheiden.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt normalerweise an Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser nicht mit der Mehrheit seiner Mitglieder etwas anderes beschließt.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in einer Präsenzsitzung. In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten sowie in Krisen- oder Katastrophenzeiten kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates auf Anordnung **der\*des** Vorsitzenden auch in einer Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, per Telefax oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben (Umlaufverfahren) erfolgen. Die Beschlussfassung nach Satz 2 ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer von **der\*dem** Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

## **§ 13**

### **Zuständigkeit der Gesellschafterin**

In die Zuständigkeit der Gesellschafterin nach Vorberatung im Aufsichtsrat fallen:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und die Ergebnisverwendung,
- b) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- c) die Wahl und die Abberufung der gemäß § 7 zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglieder,
- d) die Bestellung von Revisor\*innen für außerordentliche Prüfungen,
- e) die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten,



- f) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- g) Auflösung der Gesellschaft,
- h) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- i) Wahl und Abberufung der Abschlussprüfer,
- j) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und
- k) Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Arbeitgeberverbänden.

## § 14

### Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der jeweilige Jahresabschluss nebst Anlagen sowie der Lagebericht ist von der Geschäftsführung ~~spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres~~ innerhalb der gesetzlichen Fristen zu erstellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nebst Anlagen sowie den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist ein Vorschlag über die Ergebnisverwendung vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nebst Anlagen, den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich der Gesellschafterin zur Feststellung vorzulegen.

## § 15

### Prüfung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft unterliegt der gesetzlichen Abschlussprüfung. Es können auch außerordentliche Prüfungen durchgeführt werden.
- (2) Die Landeshauptstadt München und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband haben die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätze ~~gesetz~~ (HGrG).
- (3) Der Landeshauptstadt München wird außerdem ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht eingeräumt.

- (4) Der Abschlussprüfer nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 HGrG vor.

### **§ 16 Bekanntmachung**

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden außer in dem gesetzlich bestimmten Veröffentlichungsorgan im Amtsblatt der Landeshauptstadt München veröffentlicht.

### **§ 17 Auflösung der Gesellschaft**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterin und den gemeinen Wert der von der Gesellschafterin geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 18 Ergänzende Bestimmungen**

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen behalten die übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages weiterhin Gültigkeit. Sie sind durch satzungsändernden Beschluss durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten Sinn am nächsten kommen.

### **§ 19 Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt den ihr oder ihrem Gründer kraft Gesetzes entstehenden Gründungsaufwand in Höhe von 2.500 DM.